OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303186/12/Kl/CG

Datum:
Linz, 9 . August 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des D A C, vertreten durch X Rechtsanwälte GmbH, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 2. März 2022, GZ: BHFR/921060018087/21, wegen Verwaltungsübertretungen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz – ASVG nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 5. Mai 2022

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfallen jegliche Verfahrenskostenbeiträge.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 2. März 2022, GZ: BHFR/921060018087/21, wurden über den Beschwerdeführer in 2 Fällen Geldstrafen von je 730 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von je 112 Stunden, wegen jeweils einer Verwaltungsübertretung gemäß § 111 Abs. 1 Z. 1 iVm § 33 Abs. 1 und Abs. 1a Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) verhängt, weil er zumindest am x, x Uhr, in M, X, als Dienstgeber nachstehende Personen, bei welchen es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, zumindest am x um x Uhr beschäftigt hat, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der Österreichischen Gesundheitskasse zur Pflichtversicherung angemeldet wurden.
Er wäre als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den Beschäftigten, welcher mit Fassadenarbeiten beschäftigt war, vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung zumindest bis zum Zeitpunkt der Kontrolle durch Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 43, am x um x Uhr nicht erstattet.
1.Name: X X geb.: XX.XX.XXXX
Arbeitsantritt: x, 09:00 Uhr
Beschäftigungsort: X, X

2. Name: X X geb.: XX.XX.XXXX
Arbeitsantritt: x, 08:00 Uhr
Beschäftigungsort: X, X

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und die Aufhebung des Straferkenntnisses beantragt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass beide Personen zwar persönlich dem Beschwerdeführer bekannt seien, diese aber keinerlei Fassadenarbeiten vorgenommen hätten. Der Zeuge K habe bei seiner Befragung auch sofort angegeben, nicht für den Beschwerdeführer tätig gewesen zu sein. Vielmehr sei nur ein Anscheinsbeweis verfolgt worden, der aber unzureichend sei. X X sei zwar tatsächlich auf der Baustelle zugegen gewesen, habe aber keine Arbeiten ausgeführt, jedenfalls nicht auf Anweisung des Beschwerdeführers. Der Beschwerdeführer sei arbeitslos und beziehe Arbeitslosengeld von 1.400 Euro monatlich und sei unterhaltspflichtig für die Gattin und eine weitere schulpflichtige Tochter. Außerdem sei er unbescholten.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme sowie durch Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. Mai 2022, zu welcher die

Verfahrensparteien geladen wurden und erschienen sind. Weiters wurden die Zeugen B und J vom Amt für Betrugsbekämpfung geladen und einvernommen. Weiters wurde der Zeuge D geladen und einvernommen.
Weil es aufgrund des zusammenhängenden Sachverhaltes verfahrensökonomisch zweckmäßig ist und der Raschheit und Einfachheit sowie Kostenersparnis dient, wurden gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 und 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG, welcher gemäß § 38 Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz – VwGVG auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anzuwenden ist, zwei Verwaltungsstrafverfahren gegen den Beschuldigten sowie ein Strafverfahren gegen den im angefochtenen Straferkenntnis benannten aufgegriffenen K zu einer Verhandlung zusammengezogen. Eine Einvernahme dieser Person als Zeugen ist daher nicht zulässig, da dieser in der Verhandlung als Beschuldigter geführt wurde.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest und wird der Entscheidung zu Grunde gelegt:

Am x um x Uhr wurde von Organen des Amtes für Betrugsbekämpfung beim Objekt M, X, straßenseitig eine Person auf einem Gerüst arbeitend gesehen und in weiterer Folge im Innenhof des Objektes eine weitere Person auf dem Gerüst arbeitend in Arbeitskleidung angetroffen. Bei der Person im Innenhof handelte es sich um D, geb. am x, türkischer Staatsangehöriger, Pensionist, welcher am selben Tag seit 9:00 Uhr dem Objekteigentümer, nämlich dem Beschwerdeführer, half, indem einfache Fassadentätigkeiten ausgeführt wurden. Der Angetroffene ist langjährig (30 Jahre) bekannt und befreundet mit dem Beschwerdeführer. Er hat mit dem Beschwerdeführer auf Baustellen zusammengearbeitet, nämlich bei der Baufirma X in X. Wie ein Freund kann der Beschwerdeführer ihn auch anrufen wenn er ihn braucht. Er sollte auf der Baustelle sein, weil der Beschwerdeführer eine Besorgung hatte, bis der Beschwerdeführer wieder zurückkommt auf die Baustelle. D bekommt Essen und Trinken, weil er ein Freund ist. Dies würde er auch bekommen ohne eine Tätigkeit für den Beschwerdeführer auszuführen.
K ist ein Verwandter des Beschwerdeführers, mit dem er auch aufgewachsen ist. In letzter Zeit bestand kein Kontakt mehr. Der Beschwerdeführer hat K am x nicht angerufen, nicht getroffen und nicht auf der Baustelle gesehen.
Die zweite straßenseitig auf dem Gerüst von den Kontrollorganen bei deren Annäherung gesichtete Person wurde in weiterer Folge für eine Kontrolle nicht mehr auf der Baustelle angetroffen. Eine Suche sowohl im Innenhof als auch straßenseitig ergab, dass diese Person flüchtig war. Es wurde von einem Kontrollorgan eine Person schräg gegenüber Richtung Hofer gehend gesehen. Aufgrund der Kopfbedeckung vermeinte ein Finanzpolizeibeamter, dass es sich um jene Person auf dem Gerüst gehandelt hätte. Es wurden Namen und Anschrift der Person vor dem Einkaufsmarkt Hofer aufgenommen, zu einer Niederschrift war diese Person nicht bereit. Dabei handelte es sich um K.

Auf der Baustelle wurden auf dem Gerüst Werkzeug und Kübel für Fassadenverputzarbeiten angetroffen. Es wurden frische Fassadenverputzarbeiten mit Fotos aufgenommen.

4.2. Dass D auf der Baustelle angetroffen wurde, dem Beschwerdeführer helfen sollte und seit 9:00 Uhr des x auf der Baustelle war und hiefür Essen und Trinken bekommen sollte, ergibt sich aus dem ausgefüllten und unterzeichneten Personenblatt. Aufgrund des Schriftbildes ist eindeutig ersichtlich, dass die erste Seite des Personenblattes von ein und derselben Person ausgefüllt wurde, ausgenommen die Rubriken rechts oben. Die Angaben decken sich auch mit der zeugenschaftlichen Einvernahme des D in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Allerdings ergibt sich aufgrund der glaubhaften Zeugenaussage in Verbindung mit der bereits an Ort und Stelle am Tattag aufgenommenen Niederschrift mit dem Beschwerdeführer, dass es sich um eine 30-jährige Freundschaft und Arbeitskollegenschaft handelt und immer wieder Freundschaftsdienste geleistet werden. Auch ist aufgrund dieser Freundschaft Essen und Trinken zu gewähren selbstverständlich.
Hinsichtlich K ist jedoch ein eindeutiger Beweis, dass er auf der Baustelle auf dem Gerüst Fassadenarbeiten durchgeführt hat, nicht gegeben. Zwar sprechen einige Angaben der Kontrollorgane dafür, dass dieser bei Ankunft der Kontrollorgane zur Baustelle auf dem Gerüst gesehen wurde, allerdings fehlt bei einem Kontrollorgan eine Erinnerung hinsichtlich Bekleidung und insbesondere hinsichtlich einer – wie das zweite Kontrollorgan anführt – auffälligen orangen Kopfbedeckung, nämlich Kappe. Da aber auch das zweite Kontrollorgan diese Person nicht mehr auf dem Gerüst in der Folge angetroffen hat, K jedoch lediglich zum Hofer Markt eilend gesehen und dann vor dem Hofer Markt angehalten hat, kann nicht mehr mit eindeutiger Sicherheit, die für ein Strafverfahren notwendig ist, nachgewiesen werden, dass es sich um jene Person gehandelt hat, die auf dem Baugerüst gearbeitet hat. Auch gibt es unterschiedliche Angaben hinsichtlich der Bekleidung dieser Person, nämlich einerseits Arbeitskleidung nach den Angaben eines Kontrollorgans, eine andere nicht definierte Bekleidung durch das weitere Kontrollorgan und andererseits Straßenbekleidung wie Jeans und Pullover durch Herrn K. Allein der Umstand, dass zum Zeitpunkt des Stellens vor dem Hofer Markt keine weitere Person, insbesondere keine weiteren Bauarbeiter vorgefunden wurden, beweist noch nicht, dass Herr K auf der Baustelle gearbeitet hat.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 idF. BGBl. I Nr. 44/2016, haben die Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden.
Gemäß § 33 Abs. 1a ASVG kann die Anmeldeverpflichtung in zwei Schritten erfüllt werden.

Gemäß § 33 Abs. 2 ASVG gilt Abs. 1 nur für die nur in der Unfall- und Pensionsversicherung sowie für die nur in der Unfallversicherung nach § 7 Z 3 lit. a Pflichtversicherten mit der Maßgabe, dass die Meldungen beim Träger der Krankenversicherung, der beim Bestehen einer Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz für sie sachlich und örtlich zuständig wäre, zu erstatten sind.

Gemäß § 35 Abs. 1 ASVG gilt als Dienstgeber im Sinn dieses Gesetzes ua. derjenige, für dessen Rechnung jener Betrieb geführt wird, in dem der Dienstnehmer in einem Beschäftigungsverhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter an Stelle des Entgeltes verweist. Dies gilt entsprechend auch für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 ASVG pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen.

Gemäß § 4 Abs. 2 ASVG ist als Dienstnehmer anzusehen, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen.

Gemäß § 111 Abs. 1 ASVG handelt ordnungswidrig, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder nach § 42 Abs. 1 auskunftspflichtige Person oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes
1. die Anmeldung zur Pflichtversicherung oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet.

Gemäß § 111 Abs. 2 ASVG ist die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar

- mit Geldstrafe von 730 € bis zu 2.180 €, im Wiederholungsfall von 2.180 € bis zu 5.000 €,
- bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen,

sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 € herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.

5.2. Dem Beschwerdeführer wird im gegenständlichen Straferkenntnis vorgeworfen, er habe als Dienstgeber die zwei namentlich angeführten Personen am x mit Fassadenarbeiten beschäftigt, ohne vor Arbeitsantritt eine Meldung bei der Österreichischen Gesundheitskasse zur Pflichtversicherung bis zum Zeitpunkt der Kontrolle zu erstatten. Dazu führt der Beschwerdeführer im Wesentlichen an, dass die zweitgenannte Person auf der Baustelle nicht mitgeholfen hat und von ihm an diesem Tag nicht gesehen wurde, die erstgenannte Person allerdings aufgrund der 30-jährigen Freundschaft und auch der gemeinsamen langjährigen Arbeit bei der gleichen Firma unentgeltlich ihm ausgeholfen hat.

Wird jemand bei der Erbringung von Dienstleistungen, d.h. arbeitend, unter solchen Umständen angetroffen, die nach der Lebenserfahrung üblicherweise auf ein Dienstverhältnis hindeuten, ist die Behörde berechtigt, von einem Dienstverhältnis im üblichen Sinne auszugehen, sofern im Verfahren nicht jene atypischen Umstände dargelegt werden, die einer solchen Deutung ohne nähere Untersuchung entgegenstehen (vgl. Erkenntnis des VwGH vom 23.04.2003, 98/08/0270). Spricht also die Vermutung für ein Dienstverhältnis, dann muss die Partei ein ausreichend substantiiertes Vorbringen erstatten, aus dem man anderes ableiten kann (VwGH 19.12.2012, 2012/08/0165).

Der Beschwerdeführer verantwortet sich hinsichtlich der Person D damit, dass ihm diese Person auf der Baustelle einen Freundschaftsdienst bzw. Gefälligkeitsdienst geleistet habe. Als Freundschafts- oder Gefälligkeitsdienste sind kurzfristige, freiwillige und unentgeltliche Dienste anzusehen, die vom Leistenden aufgrund spezifischer Bindungen zwischen ihm und dem Leistungsempfänger erbracht werden und die einer Prüfung auf ihre sachliche Rechtfertigung standhalten (vgl. die zum Ausländerbeschäftigungsgesetz ergangenen Erkenntnisse des VwGH vom 06.03.2008, 2007/09/0285; 14.01.2010, 2009/09/0276; 19.01.2011, 2009/08/0062).
Für die Abgrenzung zwischen einem Gefälligkeitsdienst und einer Beschäftigung ist eine Würdigung aller Umstände des Einzelfalls vorzunehmen. Dabei trifft die Partei – unabhängig von einer grundsätzlichen Verpflichtung der Behörde zur amtswegigen Erforschung des für die Entscheidung notwendigen Sachverhaltes und über die oben erwähnte Darlegungspflicht hinaus – eine entsprechende Mitwirkungspflicht, zumal es sich bei den zur Beantwortung der Frage, ob ein Freundschafts- oder Gefälligkeitsdienst vorliegt, maßgeblichen Umständen und

Motiven um solche handelt, die meist der Privatsphäre der Partei zuzuordnen sind und der Behörde nicht ohne weiteres zur Kenntnis gelangen. Es ist in diesen Fällen daher Sache der Partei, entsprechende konkrete Behauptungen aufzustellen und Beweis anzubieten (vgl. die zum Ausländerbeschäftigungsgesetz ergangenen VwGH-Erkenntnisse vom 18.05.2010, 2007/09/0374, 12.07.2011, 2009/09/0101).

Im Grunde des durchgeführten Ermittlungsverfahrens kann von einem langjährigen Bekanntschaftsverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und der erstgenannten Person D aufgrund der langjährigen Zusammenarbeit auf Baustellen für die gleiche Firma sowie auch aufgrund der 30-jährigen Freundschaft zwischen den beiden Personen ausgegangen werden, sodass eine gegenseitige Hilfeleistung bei diversen Tätigkeiten sich aus dieser Beziehung ergibt. Auch der dem Beschwerdeführer und der angetroffenen Person zu Grunde liegenden türkischen Tradition entspricht es, dass immer wieder gegenseitig bei Tätigkeiten bzw. wenn um Hilfe gebeten wird, ausgeholfen wird. Dass diese Tätigkeiten nur kurzfristig waren, ergab sich unzweifelhaft aus den Angaben beider Personen, da gerade einmal ein paar Stunden bis zur Rückkehr des Beschwerdeführers ausgeholfen werden sollte. Auch ergab sich die Freiwilligkeit der Leistung bereits aufgrund der Angaben im Personenblatt durch die angetroffene Person als auch die niederschriftlichen Angaben des Beschwerdeführers vor Ort sowie auch in der mündlichen Verhandlung. Es geht daher das erkennende Gericht davon aus, dass bei den Fassadenarbeiten an der Außenfassade für kurze Zeit durch die angetroffene Person keine persönliche oder wirtschaftliche Abhängigkeit zum Beschwerdeführer im Vordergrund steht und die Tätigkeit aufgrund des freundschaftlichen Verhältnisses unentgeltlich und freiwillig erbracht wurde. In diesem Sinn war der Beschwerdeführer nicht verpflichtet, die Tätigkeit vor Beginn der Arbeitsleistung beim zuständigen Sozialversicherungsträger zu melden. Es kann daher dem Beschwerdeführer die Verletzung der Meldepflicht nicht angelastet werden, weshalb der Beschwerde Folge zu geben und das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z. 2 VStG einzustellen war.

5.3. Hinsichtlich der weiteren genannten Person K hingegen haben sich auch im Beschwerdeverfahren, insbesondere in der öffentlichen mündlichen Verhandlung keine dahingehenden stichhaltigen Beweise ergeben, dass K tatsächlich jene Person war, die bei Anfahrt der Kontrollorgane zur Baustelle auf dem Gerüst straßenseitig bei Arbeiten gesehen wurde. Es ist die für ein Strafverfahren gebotene Sicherheit hinsichtlich der Identität der gesehenen Person mit dem nachträglich angehaltenen K nicht gegeben. Wenngleich auch die von den Kontrollorganen geschilderten Umstände Anzeichen für eine Übereinstimmung der Personen sind, nämlich dass ansonsten keine Bauarbeiter in der Nähe vorgefunden wurden und K über die Straße und den Platz zum Hofer Markt eilte, so ist dem aber entgegenzuhalten, dass hinsichtlich der Kleidung durch die Kontrollorgane

verschiedene Angaben gemacht werden und auch hinsichtlich der als markant angegebenen Kappe keine einhelligen Aussagen vorliegen. Wenn nämlich diese Kappe so auffällig und bezeichnend gewesen wäre, hätte wohl auch der weitere Kontrollbeamte noch, der die Person auch auf dem Gerüst gesehen hat, auch eine entsprechende Erinnerung hinsichtlich dieser auffälligen Kopfbedeckung. Allein dass eine Person mit verschmutzten Schuhen angetroffen wird, ist hingegen kein Beweis für eine Arbeit vorausgehend auf dem Gerüst auf der Fassade. Es war daher im Zweifel von einer strafrechtlichen Verfolgung abzusehen, das Straferkenntnis diesbezüglich aufzuheben und das Strafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z. 1 1. Alternative VStG einzustellen.

5.4. Weil die Beschwerde Erfolg hatte, entfällt die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG.

6. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1) Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2) Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt